



Geschäftsbereich / Fachbereich
Stabsstelle Kommunal- und
Rechtsangelegenheiten

Sachbearbeiter
Frau Hink

Az.: 028/0-SSKuR/Hi

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2017	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	16.05.2017	öffentlich	Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	30.05.2017	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	20.06.2017	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Satzung der Gemeinde Gauting zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches; Aufhebung und Erlass einer neuen Satzung

Anlagen:

20170418_BayDSG_Art_36_Text

20170523_Kostenverzeichnis_erste_Ergänzung

20170620_Informationsfreiheitssatzung_neu_nach_Änderungsbeschluss_HFA_20170530_teilweise

Inhaltlich relevante Drucksachen: Ö 0489/XIII.WP; Ö 0627/XIII.WP

Sachverhalt:

Der VGH München hat mit Beschluss vom 27.02.2017 (Az: 4 N 16.461) die Informationsfreiheitssatzung einer Bayerischen Gemeinde für unwirksam erklärt.

Begründet wurde dies damit, dass die Satzung in die Grundrechte von Betroffenen eingreife, da personenbezogene Daten offengelegt werden können.

Das Landratsamt Starnberg hat der Gemeinde Gauting mitgeteilt, dass die im Jahr 2012 erlassene Informationsfreiheitssatzung nach den vom VGH genannten Anforderungen nichtig ist.

Festgestellt wurde, dass die Satzung der Gemeinde Gauting zu §§ 9 und 10 wortgleich der streitgegenständlichen Satzung lautet. Die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten liegt hiernach weitestgehend im Ermessensspielraum der Gemeinde.

Dies wird dadurch deutlich, dass in § 9 „Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ der Betroffene lediglich Einwände durch eine Stellungnahme geltend machen kann. Die Entscheidung zur Herausgabe der Informationen obliegt final der Gemeinde.

Gleiches gilt zu § 10 „Schutz personenbezogener Daten“. Auch hier ist der Betroffene nur zur Stellungnahme berechtigt.

Die nichtige Satzung ist formal aufzuheben.

In den Ausführungen des VGH-Beschlusses wird weiterhin auf Art. 36 BayDSG verwiesen:

„...Angesichts der Überschneidung von landes- und ortsrechtlicher Normierung könnte der Auskunftsanspruch nach Art. 36 BayDSG als abschließende Regelung Sperrwirkung sowohl für zukünftige als auch für bereits existierende Satzungsregelungen der Kommunen entfalten und damit unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Gesetzesvorrangs zur Unwirksamkeit der Informationsfreiheitssatzung führen. Art. 36 BayDSG regelt die Voraussetzungen und Grenzen eines Jedermannsrechts auf Auskunft, das lediglich einzelne bereichs- bzw. sachbezogene Ausnahmetatbestände enthält....“

Bis Mai 2018 wird die Einarbeitung des europäischen Rechts in das Bayerische Datenschutzgesetz vorgenommen. Inwieweit dies zu Änderungen der Informationsfreiheit führt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nach Aussagen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Staatsministeriums des Innern, Bau und Verkehr schließt Art. 36 BayDSchG jedoch den Neu-Erlass einer IFS nicht aus, vielmehr können kommunale IFS im eigenen Wirkungskreis zukünftig das in Art. 36 BayDSchG vorgesehene Regelungsprogramm ergänzen, so z.B. Selbstbindungen hinsichtlich Bearbeitungsfristen, eines einheitlichen Ansprechpartners oder Ähnlichem.

Es wird vorgeschlagen, die gemeindliche IFS in den betreffenden Paragraphen unter Berücksichtigung des VGH-Urteils sowie den dazu erfolgten Äußerungen des Staatsministeriums des Innern, Bau und Verkehr sowie des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten zu ändern und die Satzung neu zu erlassen (**s. Anlage**).

Ergänzung zum Sachverhalt nach Empfehlungsbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss am 30.05.2017:

Gemäß Empfehlungsbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss am 30.05.2017 wurde der Wortlaut zu § 5 (2) der Satzung wie folgt geändert:

„Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrages bedarf es nicht.“ aus der bisherigen Satzung zu ersetzen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass nach VGH-Urteil zwar nicht ausdrücklich, aber doch sehr aussagekräftig die Rechtswirksamkeit eines voraussetzungslosen Zugangsrechts angezweifelt wird. Ohne die Darlegung von Gründen ist es für die Gemeinde schwer, „im Einzelfall einen sachgerechten Ausgleich zwischen Informationszugangsinteressen und gegenläufigen öffentlichen oder privaten Schutzinteressen zu ermöglichen.“

Des Weiteren wird im Urteil ausgeführt: „...Insofern könnten die in Art. 36 Abs. 1 BayDSchG normierten Erfordernisse des berechtigten Auskunftsinteresses und der mangelnden entgeltlichen Weiterverwendung Sperrwirkung entfalten mit der Folge, dass für ortsrechtliche Regelungen über voraussetzungslos ausgestaltete Informationszugangsrechte kein Raum (mehr) ist (so Brodmerkel, BayVBl 2016, 621/624 f.; a.A. Will, BayVBl 2016, 613/620). Eine Kollisionsregel bzw. Öffnungsklausel, die weitergehende satzungsrechtliche Vorschriften unberührt lässt, enthält Art. 36 BayDSchG gerade nicht.....“.

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Wortlaut zu § 5 (2) gemäß Satzungsentwurf beizubehalten, nachdem dieser sich an dem höherrangigen Recht nach Art. 36 BayDSchG orientiert:

„Jedes nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtete rechtliche Interesse oder eine Begründung des Antrages muss glaubhaft dargelegt werden, wobei jedes ideelle Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers ausreichend ist.“

1. **Finanzielle Auswirkungen**

NEIN X (damit sind die Angaben beendet)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0530.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Gauting zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises vom 18.07.2012 aufzuheben und neben dem Anspruch auf das allgemeine Auskunftsrecht nach Art. 36 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSchG) die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte neue Informationsfreiheitsatzung mit der durch den Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Änderung zu § 3 zu erlassen:

§ 3 – Wortlaut: „jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Gauting“ wird durch „jeder“ ersetzt.

3. Der Gemeinderat beschließt, den Empfehlungsbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss zur Änderung des Wortlautes zu § 5 (2) nicht umzusetzen.

Gauting, 20.06.2017

Unterschrift